VERORDNUNG (EWG) Nr. 553/73 DER KOMMISSION

vom 21. Februar 1973

über die Lieferung von Magermilchpulver nach dem Libanon und an die UNRWA im Rahmen der Gemeinschaftshilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (2), der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte (3), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2721/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 über die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (4) sieht vor, daß dem Libanon 250 Tonnen und der „United Nations Relief and Works Agency", nachstehend UNRWA genannt, 1 100 Tonnen Magermilchpulver zur Verfügung gestellt werden.

Die obengenannte Verordnung sieht in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) die Zahlung eines Betrages zur Deckung der Kosten der cif-Lieferung vor. Diese Kosten sind im Wege der Ausschreibung festzulegen. Es erscheint angebracht, daß die mit der betreffenden Lieferung beauftragte Interventionsstelle diese Ausschreibung durchführt.

Unter Berücksichtigung der Vorräte bei den Interventionsstellen und der Lage auf dem Markt für Magermilchpulver können die für den Libanon und die UNRWA bestimmten Mengen aus Beständen der belgischen bzw. der deutschen Interventionsstelle bereitgestellt werden.

Es ist außerdem notwendig, die Lagerhäuser anzugeben, aus denen die betreffenden Mengen zu entnehmen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2721/72 wird eine Lieferung von 1 350 Tonnen Magermilchpulver durchgeführt, das Gegenstand von Interventionsmaßnahmen nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 gewesen ist und wie folgt verteilt wird :

— 1 100 Tonnen aus den Beständen der deutschen Interventionsstelle für die UNRWA, davon 800 Tonnen mit Bestimmung Beirut und 300 Tonnen mit Bestimmung Ashdad,

— 250 Tonnen aus den Beständen der belgischen Interventionsstelle für den Libanon, Hafen Beirut.

(2) Das Magermilchpulver entspricht hinsichtlich der Qualität und Verpackung den im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2267/72 (6), festgelegten Anforderungen.

Die Verpackung des Magermilchpulvers trägt in mindestens 1 cm hohen Buchstaben folgende Aufschrift :

a) bezüglich der für die UNRWA bestimmten 1 100 Tonnen :

„Lait écrémé en poudre / Action UNRWA / Don des Communautés européennes."

b) bezüglich der für den Libanon bestimmten 250 Tonnen :

„Lait écrémé en poudre / Don des Communautés européennes."

Artikel 2

(1) Die Lieferung des Magermilchpulvers erfolgt zwischen dem 15. März und dem 1. April 1973.

(2) Das Magermilchpulver wird aus den Lagerhäusern entnommen, die auf der Liste im Anhang aufgeführt sind.

Artikel 3

Die Interventionsstelle führt eine Ausschreibung durch, um unter den kostenmäßig günstigsten Bedingungen die Vergütung der Lieferkosten vom Lagerhaus der Interventionsstelle bis zum Bestimmungshafen festzusetzen.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 28.
(5) ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 34.
(6) ABl. Nr. L 244 vom 27. 10. 1972, S. 22.

Artikel 4

(1) Die Interventionsstelle stellt eine wirksame Kontrolle sicher, damit das zur Verfügung gestellte Magermilchpulver tatsächlich an den Bestimmungsort geliefert wird.

(2) Sie teilt der Kommission so schnell wie möglich den Namen und die Anschrift der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, sowie den Betrag der in Artikel 3 genannten Vergütung mit.

Artikel 5

Für das auf Grund dieser Verordnung gelieferte Magermilchpulver werden weder Ausfuhrerstattungen noch Ausgleichsbeträge gewährt.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Februar 1973

Für die Kommission
Der Präsident
François-Xavier ORTOLI

ANHANG

Liste der Lagerhäuser

DEUTSCHLAND :

Johann Hansen 2440 Heide (Holstein) Meldorfer Straße 141	Lager : Heide
C. H. Harder 2201 Sietwende	Lager : Sietwende
Röhlig & Co Intern. Spedition 2800 Bremen 1 Postfach 85	Lager : Stade Lager : Neumünster
Speditionsgesellschaft Ratje & Co. 2139 Groß-Meckelsen	Lager : Groß-Meckelsen
H. Denecke & Co 2800 Bremen 1 Treseburger Straße 23	Lager : Uelzen Lager : Rechterfeld
Butter- u. Eier-Zentralgenossenschaft eGmbH 2900 Oldenburg Postfach 148	Lager : Rodenkirchen

BELGIEN :

Zuivelindustrie I.C.C.O. S.V. Fabriekstraat 141 Kallo	